

Richtlinien des Landkreises Ebersberg zur Unterstützung der Kommunen des Landkreises für Gutachtens- und Planungsleistungen zur Errichtung von Anlagen für Erneuerbaren Energien

Um den Umbau auf erneuerbare Energien im Strom- und Wärmesektor voranzubringen erlässt der Landkreis aufgrund des Beschlusses des ULV-Ausschusses vom 23.01.2020 folgende Richtlinien. Diese haben zum Ziel, die Kommunen des Landkreises bei Beauftragung von Gutachten oder Planungen finanziell zu entlasten.

1. Gutachten und Planungen:

Folgende Anlagen werden gefördert:

- a. Freiflächenanlagen für Photovoltaik oder Solarthermie ab 750 kWp, bzw. 500m²
- b. Wasserkraftanlagen kleiner als 100 kW elektrische Leistung
- c. Windenergieanlagen größer als 2 MW elektrische Leistung
- d. Anlagen zur Nutzung von Tiefen-Geothermie
- e. Heizwerke und Heizkraftwerke aus erneuerbarer Energie größer 1 MW thermischer Leistung zuzügliche der Planung für die Wärmeleitungen
- f. Interkommunale Projekte zur Bereitstellung erneuerbarer Energien

2. Förderhöhe

- a. Gefördert werden bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, max. 100.000 Euro pro Gemeinde und Jahr; förderfähig sind alle Aufwendungen der Kommunen für Gutachten oder Planung des Projektes abzüglich staatlicher Zuschüsse und Zuwendungen, solange die dauernde Leistungsfähigkeit des Haushaltes nicht gefährdet ist.
- b. Dazu stehen im Kreishaushalt ab 2021 ff jährlich 500.000 € zur Verfügung. Der ausgereichte Zuschuss wird gleichzeitig als Forderung gegenüber dem Zuschussempfänger abgebildet.
- c. Bei wirtschaftlicher Umsetzung der Anlagen ist die Förderung innerhalb der Abschreibungszeit der Anlagen vollständig an den Landkreis zurückzuzahlen.

3. Antragstellung:

Anträge auf Bezuschussung sind unter Vorlage einer Kostenaufstellung vorzulegen. Gefördert werden nur Projekte, die in Umsetzung und Wirtschaftlichkeit für aussichtsreich befunden wurden. Hierfür ist ein Nachweis zu erbringen.

4. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung im ULV-Ausschuss in Kraft